

2065 096

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 129/64

URTEIL

Verkündet am
15. April 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Soldaten Siegfried H [REDACTED], F [REDACTED],
Am W [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Regierungsinspektor Karl K [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED], W [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 21. April 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. Oktober 1962 ereignete sich in Kiel auf der Holtenaustraße ein Verkehrsunfall, bei dem das Karmann-Ghia-Coupé des Klägers von dem PKW des Beklagten angefahren und beschädigt wurde. Die Instandsetzungskosten beliefen sich auf 1 206,80 DM; die Reparaturzeit betrug 14 Tage. Ein Ersatzfahrzeug mietete der Kläger nicht an. Für die Zeit seines Urlaubs, der am 19. Oktober 1962 begann, hatte er geplant, mit dem Wagen Fahrten in die Umgebung zu machen.

Der Kläger hat von dem Beklagten - außer der Erstattung der Reparaturkosten und eines merkantilen Mindertes - für die ihm während der Reparaturzeit entzogene Möglichkeit, sein Fahrzeug zu benutzen, Schadensersatz in Höhe von 110 DM nebst Zinsen gefordert; er hat den

- 3 -

Verlust der Gebrauchsmöglichkeit mit je 10 DM für 11 Tage bewertet und die Ansicht vertreten, die entzogene Gebrauchsmöglichkeit für 11 Tage sei ein in Geld zu entschädigender Vermögensschaden.

Das Landgericht hat den Wert der dem Kläger entgangenen Nutzung seines Wagens auf 55 DM (je 5 DM für 11 Tage) geschätzt. Es hat den Beklagten wegen eines Mitverschuldens des Klägers jedoch nur mit 9/10 dieses Betrages und der übrigen Schadensersatzposten belastet.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers die Kürzung um 1/10 beseitigt und den Beklagten im Rahmen der neuen Schadensberechnung zur Erstattung einer Nutzungsentschädigung von 55 DM nebst Zinsen verurteilt. Die Berufung des Beklagten hat es zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag weiter, die Klage in Höhe des zugebilligten Betrages von 55 DM mit Zinsen abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Die Revision stellt die Rechtsfrage zur Erörterung, ob dem Eigentümer eines beschädigten Kraftwagens ein Ersatzanspruch zum Ausgleich des Nutzungsausfalls während der Reparaturzeit auch dann zustehen kann, wenn dem Betroffenen durch die Entziehung des Wagens keine konkreten wirtschaftlichen Nachteile erwachsen sind und er von der Anmietung eines Ersatzwagens abgesehen hat. Der Senat entscheidet diese Frage in Übereinstimmung mit dem III. Zivilsenat (BGHZ 40, 345) im bejahenden Sinne und nimmt zur Begründung seines Standpunktes auf das Urteil in der am gleichen Tage verhandelten und entschiedenen Sache P [REDACTED]



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gegen M. u.a. - VI ZR 271/64 - Bezug. Dieses Urteil, das zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung bestimmt ist, wird zur Vermeidung von Wiederholungen als Anlage beigefügt. In der vorliegenden Sache gilt im Grundsätzlichen die gleiche Rechtswürdigung, so daß sich der Hauptangriff der Revision im Ergebnis als unbegründet erweist.

2.) Was die Bemessung des Entschädigungsanspruchs angeht, so kann im Revisionsrechtszug nur geprüft werden, ob die Bemessung durch einen Rechtsfehler zu Lasten des Beklagten beeinflußt worden ist. Das ist nicht der Fall. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, der Kläger habe den Wagen für Fahrten zur Arbeitsstelle, für die üblichen Besorgungsfahrten und für Besuche und Ausflugsfahrten in die Umgebung gebraucht. Die Kosten für die Anmietung eines Karmann-Ghia-Wagens werden nach Abzug eines ersparten Abnutzungsbetrages mit etwa 25 DM täglich angegeben. Die eigenen festen Kosten des Klägers für die Wagenhaltung, denen das Berufungsgericht zur Ermittlung der unteren Grenze der Entschädigungsbemessung Bedeutung beimißt, werden auf etwas über 2 DM täglich geschätzt. Mögliche höhere Aufwendungen des Klägers sind unberücksichtigt geblieben, weil es an einer ausreichenden Spezifizierung fehlte. Da der zugewilligte Entschädigungsbetrag von täglich 5 DM im unteren Bereich des möglichen Rahmens liegt, ist es ausgeschlossen, daß eine Herabsetzung des Betrages aus den Gesichtspunkten erfolgen kann, die der Senat in dem Urteil VI ZR 271/64 als für die Schadensberechnung und -begrenzung wesentlich herausgestellt hat.

3.) Die Revision des Beklagten war daher zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Die Bundesrichter Heinr. Meyer
und Dr. Pfretzschner sind beurlaubt.

Engels